



Ansprechpartner:

Rechtsanwältin Katharina Lieben-Obholzer, Kurfürstendamm 216, 10719 Berlin, Tel.: 030 23540 500, info@medizinrecht-aerzte.com

MUSTER

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Haftung -auch für leichte Fahrlässigkeit- ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Zwischen

.....

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

...

- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -

wird die nachfolgende

VEREINBARUNG ZUR KURZARBEIT

geschlossen:

Präambel

Die bekannte Ausbreitung des Corona-Virus hat unmittelbare Auswirkungen auf den Beschäftigungsbedarf in der Praxis. Eine Verbesserung der Lage ist kurzfristig nicht absehbar. Um den Fortbestand des Betriebes zu sichern und um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, ist deshalb die Einführung von Kurzarbeit erforderlich. Die Kurzarbeit wird dergestalt eingeführt, dass die Arbeitszeit reduziert wird.

§ 1 Beginn der Kurzarbeit

Kurzarbeit wird für die Zeit ab dem eingeführt.

§ 2 Dauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit soll durchgeführt werden bis zum

§ 3 Umfang der Kurzarbeit

Für die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer gilt

§ 4 Änderung und Beendigung der Kurzarbeit

- (1) Verbessert sich die Beschäftigungslage, kann der Arbeitgeber die Kurzarbeit beenden oder den Umfang der Kurzarbeit ändern.
- (2) Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es einer erneuten Vereinbarung.
- (3) Eine Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit kann durch den Arbeitgeber angeordnet werden. Bei Unterbrechung oder der vorzeitigen Beendigung der Kurzarbeit ist gegenüber dem Arbeitnehmer eine Ankündigungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

§ 5 Anzeige bei der Agentur für Arbeit

Der Arbeitgeber wird unverzüglich der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld stellen.

§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

- (1) Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
- (2) Die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer erhalten monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung. Soweit „Kurzarbeit Null“ besteht, erhalten die Arbeitnehmer ausschließlich das Kurzarbeitergeld.
- (3) Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeitergeld wird unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt. Sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.

§ 7 Urlaub/Arbeitszeitkonten

- (1) Vorhandener Resturlaub ist bis zum ... zu nehmen. Dies gilt nur, wenn dem keine Urlaubswünsche der Arbeitnehmer entgegenstehen.
- (2) Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer